

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2007-09-18

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,  
Schule, Sport und Freizeit  
Bearbeiter: Herr Borchardt, Detlef  
Telefon: 545 - 2206

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01693/2007

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Jugendhilfeausschuss

### Betreff

Anerkennung der Sozios Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH als freier Träger der Jugendhilfe

### Beschlussvorschlag

Die Jugendhilfeausschuss beschließt, der Sozios – Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH – die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Sozios – Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt.

Die Gesellschaft ist in der Landeshauptstadt Schwerin ein wichtiger Leistungserbringer im Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung, gem. §§ 33,34 SGB VIII.

Die Sozios Kinder- und Jugendeinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Die Leistungsbeschreibungen der Betreuungsangebote orientieren sich an den veränderten Lebenslagen der Kinder und Jugendliche.

Die Gesamteinrichtungen stellen eine Platzkapazität von 72 bereit; darüber hinaus werden noch 2 Plätze in Bereitschaftsfamilien vorgehalten.

Alle Leistungen sind in der Vergangenheit auf hohem fachlichen Niveau umgesetzt worden. Die Sozios Pflege- und Betreuungsdienste gGmbH erbringt damit einen wesentlichen Beitrag zur bedarfsgerechten Bereitstellung von stationären Hilfeangeboten in Schwerin.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden, gem. der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin, erfüllt.

Nach § 16 KJHG-Org M-V sind die Jugendämter in ihrer Zweigliedrigkeit (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) für das Anerkennungsverfahren zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung.

## **2. Notwendigkeit**

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – (Sozialgesetzbuch – Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe)  
– Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. § 16 KJHG-Org M-V (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz M-V)
3. § 3 - Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
4. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

## **3. Alternativen**

entfällt

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -----**

### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -----**

**Anlagen:**

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin vom  
10.03.1996

gez. Hermann Junghans  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister